

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(1.) Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 20.06.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) - SGV. NRW. 2023 der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1999 (GV.NW S. 718) - sowie des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 (Abl. NRW.Nr. 2/03), zuletzt geändert durch Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.1.2006, hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1

§ 4 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Trägerschaft der Stadt Geseke, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das 2. in einer offenen Ganztagschule betreute Kind um 50 %, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
Wird ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Geseke betreut, so sind ebenfalls nur 50 % des Beitrages zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geseke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 28. März 2007

Holtgrewe
Bürgermeister